

Donnerstag, 25. September 2003

Artikel 66

Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG

Die Richtlinie 93/22/EWG wird mit Wirkung von dem in *Artikel 67* festgelegten Anwendungsdatum aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Richtlinie 93/22/EWG sind als Bezugnahmen auf diese Richtlinie anzusehen.

Artikel 67

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 30. Juni 2006 [18 Monate nach ihrem Inkrafttreten] nachzukommen, **vorbehaltlich jeglicher Übergangsbestimmungen, die unbedingt erforderlich sein könnten, um die Ausweitung von Lizenzierungsrechten abzudecken, insbesondere in Fällen, in denen neue Infrastruktursysteme (z.B. im Zusammenhang mit Transparenzanforderungen für Wertpapierhäuser und MTF) geschaffen werden oder neue Dokumentationen vorgelegt werden müssen.**

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Juli 2006 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 68

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 69

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANLAGE I

LISTE DER DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZINSTRUMENTE

ABSCHNITT A

WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN

- (1) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben.
- (2) Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden.
- (3) Handel für eigene Rechnung.

Donnerstag, 25. September 2003

- (4) Verwaltung von Portefeuilles auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats von Seiten der Kunden, sofern diese Portefeuilles ein oder mehrere Finanzinstrument(e) enthalten.
- (5) Anlageberatung
- (6) a) Emission und Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung;
b) Platzierung ohne feste Übernahmeverpflichtung oder andere Tätigkeiten, die in Absprache mit dem Emittenten des Instruments mit dem Ziel unternommen werden, den Verkauf oder die Zeichnung öffentlich oder privat angebotener Finanzinstrumente zu fördern.
- (7) Betrieb eines multilateralen Handelssystems („Multilateral Trading Facility“/ MTF).

ABSCHNITT B

NEBENDIENSTLEISTUNGEN

- (1) Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung der Kunden, einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung.
- (2) Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- bzw. darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist.
- (3) Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen.
- (4) **Devisengeschäfte.**
- (5) Anlageforschung und Finanzanalyse bzw. sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen.
- (6) **Dienstleistungen in Bezug auf Waren.**

ABSCHNITT C

FINANZINSTRUMENTE

- (1) Wertpapiere;
 - (2) Geldmarktinstrumente;
 - (3) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
 - (4) Options- und Terminkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -renditen, Waren oder andere derivative Instrumente, Indizes oder Messgrößen;
 - (5) Zins- und Devisenswaps sowie Aktientausch („equity swaps“);
 - (6) Zinsterminkontrakte und sonstige derivative Geschäfte zwecks Barregulierung, die auf der Grundlage von Wertpapierkursen, Zinssätzen oder -renditen, Devisenkursen, Waren oder anderen Indizes oder Messwerten bestimmt werden;
 - (7) Differenzgeschäfte oder andere derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken.
-